

# **Satzung der Freien Pfadfinderschaft Nordland e.V.**

---

## **§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

2. Der Verein trägt den Namen „Freie Pfadfinderschaft Nordland e.V.“.
3. Sitz des Vereins ist Henstedt-Ulzburg.
4. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung sowie die Förderung der Jugendhilfe.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Erziehung und Anleitung von Jungen und Mädchen zu selbstständig denkenden Menschen, toleranten und verantwortungsvollen Mitgliedern der Gesellschaft. Grundlage und Mittel der Erziehung ist das Leben in der Gemeinschaft der Gruppe aufbauend auf die allgemeinen Grundsätze der internationalen Pfadfinderbewegung („Pfadfindergesetz“), die Traditionen der deutschen Jugendbewegung

(„Meißnerformel“) und die gesetzlichen Bestimmungen in der Bundesrepublik Deutschland. Näheres über die Formen des Zusammenlebens im Bund ist in der Bundes- und Heroldsordnung niedergeschrieben.

### **§ 3 Mittelverwendung**

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
7. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des für den Verein zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Jeder Jugendliche zwischen dem siebten und dem vollendeten dreizehnten Lebensjahr kann Mitglied des Vereins werden. Über die

Aufnahme älterer Personen entscheidet der Vorstand, wobei der Beschluss durch die jeweils nächste Mitgliedsversammlung bestätigt werden muss.

Die Dauer der Mitgliedschaft ist grundsätzlich unbestimmt und unabhängig vom Lebensalter des Mitglieds.

Eine Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt des Mitgliedes
2. Vereinsausschluss, welcher auf Antrag eines Mitgliedes der Mitgliederversammlung auf dieser förmlich zu beschließen ist,
3. Tod des Mitgliedes:

## **§ 5 Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Neben den Organen nach Absatz 1 hat der Verein zwei Rechnungsprüfer.
3. Die Aufgaben der Organe ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

## **§ 6 Vorstand**

1.  
Der Vorstand der Freien Pfadfinderschaft Nordland e.V. besteht aus 3 Personen, der/dem

1. Vorsitzenden (Bundesführer/in)
2. Vorsitzenden (Bundeskanzler)
3. Vorsitzenden (Kämmerer/Kämmerin)

2.

Jedes Vorstandmitglied wird durch die Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Die Vorstandsmitglieder müssen bei ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3.

Die Vorstandmitglieder vertreten sich gegenseitig.

4.

Die Amtszeit jedes Vorstandmitgliedes beträgt 3 Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes sollen nicht älter als 30 sein, dürfen jedoch ihre angebrochene Amtszeit beenden.

5.

Ein Vorstandmitglied kann durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Die Regelung des Absatzes 3 ist dann nicht anwendbar.

## **§ 7 Aufgaben des Vorstandes**

1.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist für seinen Aufgabenbereich im Innenverhältnis allein verantwortlich und nach außen vertretungsberechtigt. In Rechtsangelegenheiten

sind zwei Vorstandsmitglieder nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

2.

Dem Vorstand insgesamt obliegt die Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge sowie der Zuwendungen von dritter Seite und evtl. sonstiger Einnahmen des Vereins.

3.

Dem Vorstand obliegt die Berufung von Vereinsmitgliedern in führende Funktionen (Sippenführer, Stammesführer, Horstführer). Er hat hierbei bei der Auswahl der Personen neben deren Befähigung die Vorstellungen der von seiner Entscheidung betroffenen Mitglieder angemessen zu berücksichtigen.

4.

Aufgaben der/des 1. Vorsitzenden sind insbesondere:

5.

Die Wahrnehmung der Interessen der Freien Pfadfinderschaft Nordland e.V. gegenüber Behörden, Institutionen und Verbänden.

Die Vertretung des Vereins innerhalb von Dachverbänden und anderen Vereinigungen, in denen der Verein als solcher Mitglied ist.

1.

Die Auslandsarbeit und Kontaktpflege zu anderen Jugend- und Pfadfinderorganisationen.

Die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

6.

Abgabe eines Jahresberichts über die Entwicklung des Vereins und der Planung für die Folgezeit gegenüber der Mitgliederversammlung.

Aufgaben der/des 2. Vorsitzenden sind insbesondere die Führung der Geschäfte des Bundes und die Leitung der Vereinsverwaltung.

7.

Aufgabe der/des 3. Vorsitzenden ist die Verwaltung der Kasse des Vereins und die ordnungsgemäße Aufzeichnung aller Einnahmen und Ausgeben sowie der Geldbestände. Sie/Er hat jeweils zum 31.12. eines Jahres eine Abrechnung für das abgelaufene Jahr zu erstellen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Rechenschaftsbericht abzugeben. Dem Bundeskämmerer obliegt es Unterkassen (beispielsweise

Stammeskassen) einzurichten, deren Führung er den Mitgliedern des Vereins übertragen kann. Dies erfolgt nach Absprache mit dem zuständigen Einheitsführer (beispielsweise Stammesführer). Dieses wird protokollarisch im Bericht des Bundeskämmerers auf der ordentlichen Mitgliederversammlung festgehalten.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie setzt sich aus den nach § 10 dieser Satzung stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins zusammen. Andere Mitglieder können als Gäste, auf Antrag des Vorstandes nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, teilnehmen. Ihnen kann auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss ein Rederecht zu einzelnen Punkten der Tagesordnung gewährt werden.

1.

Die Mitgliederversammlung tritt nach Ablauf eines Jahres an einem Termin im ersten Quartal des Folgejahres zusammen („ordentliche Mitgliederversammlung“).

2.

Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist eine

außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

3.

Der 1. Vorsitzende hat unter Beifügung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich zu der jeweiligen Mitgliederversammlung einzuladen.

4.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der der stimmberechtigten Mitglieder an ihr teilnimmt. Wird festgestellt, dass eine Beschlussfähigkeit nicht vorliegt, hat der Vorstand entsprechend der Regelung Abs. 4 zu einer zweiten Mitgliederversammlung einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

5.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Abweichend hiervon ist ein Beschluss über Änderungen des Bundesrechts (Satzung, Bundes- und Heroldsordnung) nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder möglich.

6.

Bei der Wahl des Vorstandes ist im ersten Wahlgang eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden,



stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.  
Wenn ein zweiter Wahlgang stattfinden muss, genügt die einfache Mehrheit. Zwischen beiden Wahlgängen muss jedoch eine Bedenkzeit von mindestens 8 Tagen liegen.

7.

Durch ein konstruktives Misstrauensvotum der Wahlberechtigten kann der Vorstand insgesamt oder können einzelne Vorstandsmitglieder abgewählt werden. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

## **§ 9 Durchführung und Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1.

Für die Mitgliederversammlung ist zu Beginn der Sitzung ein Protokollführer zu wählen, welcher eine Niederschrift über Sitzungsverlauf und die Beschlüsse fertigt. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

2.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes;

3.

die Wahl der Rechnungsprüfer;

4. Beschlussfassung über den Jahresbericht der/des 1. Vorsitzenden und den Rechenschaftsbericht der/des 3. Vorsitzenden;
5. die Genehmigung der Planung für das Folgejahr,
6. die Entlastung der Vorstandmitglieder;
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
8. Genehmigung der Beitragsordnung
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
10. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Geheime Abstimmung erfolgt, soweit eines der anwesenden Mitglieder diese verlangt.
11. Die Mitgliederversammlung beschließt nur hinsichtlich der in der Tagesordnung aufgeführten Punkte. Die vom Vorstand versandte Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied einen entsprechenden Antrag bis spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand zugeleitet hat.

## **§ 10 Stimmberechtigte**

1. Stimmberechtigte Mitglieder sind alle Mitglieder welche in der Freien Pfadfinderschaft Nordland führende Funktionen ausüben (Sippenführer, Stammesführer und Vorstandsmitglieder)

## **§ 11 Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer.
2. Deren Amtszeit beträgt maximal 2 Jahre, wobei möglichst im Turnus jedes Jahr ein Rechnungsprüfer gewählt wird. Eine Wiederwahl im direkten Anschluss ist nicht zulässig.
3. Die Rechnungsprüfer prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres und vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung die Übereinstimmung der Geschäftsführung des Vorstandes mit der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie die Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit von Belegen und Aufzeichnungen.
4. Die Rechnungsprüfer berichten in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom Ergebnis ihrer Prüfung und machen einen Vorschlag auf Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr.

## **§ 12 Mitgliedsbeiträge**

2. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
3. Die Höhe der Beiträge und die Termine für deren Fälligkeit und ggf. Regelungen über die möglichen Zahlungswege richten sich nach der Beitragsordnung, welche der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung beschließt.

### **§ 13 Inkrafttreten**

- Die Satzung in der vorstehenden Fassung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Beschlossen in Fahrenkrug, am 24.03.2001

Änderungen Beschlossen am 22.11.05 und 14.11.2009

Sowie am 21.03.2015 in Henstedt-Ulzburg